



**Datenschutzordnung
des Schachverbandes Württemberg e.V.**
(In der Fassung nach dem Verbandstag 29.06.2019)

§ 1 Ziele

Die Datenschutzordnung regelt die Verarbeitung – Erhebung, Speicherung, Weitergabe und Veröffentlichung – personenbezogener Daten, die für die Durchführung des Schachsports erforderlich sind. Sie steht im Einklang mit der unmittelbar geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union, präzisiert sie und wendet sie für den Schachsport an.

§ 2 Geltung

Die Datenschutzordnung ist eine Ordnung auf der Grundlage der Satzung des Schachverbands Württemberg e. V., § 16 der Satzung. Sie gilt nach § 9 Abs. 1 der Satzung für den Schachverband (nachfolgend: Verband), für die dem Schachverband angehörenden Vereine (nachfolgend: Verein) und deren Mitglieder unmittelbar.

§ 3 Verantwortung

Der Verband und der Verein bestellen verantwortliche Personen, in der Regel den Vorstand, für die in dieser Datenschutzordnung vorgesehene Verarbeitung der personenbezogenen Daten.

§ 4 Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten im Sinne von § 1 der Ordnung sind:

- Persönliche Daten (wie Name, Vorname, Geburtsdaten, Geschlecht, Nationalität, FIDE-Daten, ggf. Bankdaten)
- Adressdaten (wie Postanschrift und Telekommunikationsdaten)
- Mitgliedsdaten (wie Vereinszugehörigkeit, Eintritts- und Austrittsdatum, Spielberechtigung, Funktionen im Verein oder Verband)
- Wertungszahlen (wie DWZ und/oder ELO)
- Lizenzen (wie Trainerlizenzen oder Schiedsrichterlizenzen)
- Turnierdaten (wie Aufstellungen, Ergebnisse und Partienotationen)
- Funktionen im Schachverband und seinen Untergliederungen sowie im Verein
- Ehrungen (wie Ehrenbrief, Bronzene, Silberne oder Goldene Ehrennadel)



§ 5 Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- (1) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt durch den Verband oder Verein zur Erfüllung der Aufgaben, die zwischen dem Verband oder Verein im Rahmen des vertragsähnlichen Verhältnisses mit den Mitgliedern bestehen (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO). Maßgeblich für die Aufgaben ist die Verbands- oder Vereinssatzung.
- (2) Der Verband und der Verein können auch personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeiten, wenn dafür ein berechtigtes Interesse besteht (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).
- (3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist auf das Maß zu beschränken, das für die jeweilige Aufgabenerfüllung des Verbands und Vereins notwendig ist (Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO).
- (4) Der Verein erhebt die persönlichen Daten, die Adressdaten und Mitgliedsdaten seiner Mitglieder, speichert sie und übermittelt sie an den Verband. Der Verband speichert die ihm übermittelten Daten in einer Verbandsdatenbank und leitet sie an die Zentrale Passstelle des Deutschen Schachbunds entsprechend der Spielerpassordnung weiter.
- (5) Der Verband und der Verein können personenbezogene Daten ihrer Mitglieder im Internet oder in Printmedien veröffentlichen, wenn ein berechtigtes Interesse zur Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten im Schachsport gegeben ist.

§ 6 Verbot der Übermittlung von personenbezogenen Daten

Die Übermittlung der in den Datenbanken des Verbands und des Vereins gespeicherten personenbezogenen Daten an andere Stellen außerhalb der Schachorganisationen und Sportorganisationen (z. B. württembergischer Landessportbund und Landessportverband Württemberg) ist in der Regel nicht zulässig; Vereine können aber in ihrer Satzung die Übermittlung an weitere Stellen vorsehen.

§ 7 Löschung der personenbezogenen Daten

Endet die Mitgliedschaft im Verein, sind die personenbezogenen Daten in der Vereinsdatenbank zu löschen, wenn das Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat. Die in der Verbandsdatenbank gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn der Verband sie nicht mehr zur Durchführung des Spielbetriebs innerhalb des Verbands benötigt. Davon ist in der Regel nach drei Jahren auszugehen.



§ 8 Information der Mitglieder

Der Verband und der Verein informieren die Mitglieder in präziser, transparenter und verständlicher Form über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten im Verband und im Verein und über ihre Rechte nach der DSGVO (Art. 13, 14 DSGVO).

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder können der Verarbeitung ihrer Daten im Interesse des Verbands oder Vereins gem. § 5 Abs. 5 dieser Ordnung widersprechen. In dem Fall werden diese Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, der Verband oder Verein kann überwiegende Interessen zur weiteren Verarbeitung der Daten vorbringen.
- (2) Nach der DSGVO können die Mitglieder gegenüber dem Verantwortlichen des Verbands oder Vereins (§ 3 dieser Ordnung) verlangen, über die Verarbeitung ihrer Daten Auskunft zu erteilen, die Daten zu berichtigen, ihre Verarbeitung einzuschränken oder sie zu löschen, soweit sie nicht mehr für den Verband oder den Verein zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Zwecke erforderlich sind.
- (3) Ein Beschwerderecht über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht an den Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes Baden-Württemberg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Verabschiedung durch den Verbandstag am 29. 06. 2019 und ihrer Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft. Zugleich tritt die Datenschutzordnung vom 29.01. 2011 außer Kraft.